



DRINGEND UND WICHTIG

Informationen für abgelehnte Asylbewerber aus Gambia und anderen Ländern

Wichtige Änderungen und Fristen

In Baden-Württemberg:

Ab sofort wird es für einige abgelehnte Asylbewerber aus Gambia eine bessere Chance geben, zukünftig in Deutschland ein Bleiberecht zu bekommen.

Aber nur für diejenigen

- die ihre Identität offenlegen, indem sie eine Geburtsurkunde abgeben und bei der Gambischen Delegation erscheinen oder andere Papiere oder einen Pass abgeben oder sich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten bemühen.
- und die eine feste Arbeit haben.

Wer seine Identität nicht offen legt, sich nicht um Papiere bemüht und vorhandene Dokumente nicht abgibt, muss in Zukunft mit großen Nachteilen rechnen;

- Man bekommt ein Arbeitsverbot.
- Man kann leichter abgeschoben werden.
- Man kann leichter und länger ins Abschiebegefängnis kommen.

Wer einen festen Job hat, kann eine **Beschäftigungsduldung** bekommen. Dann kann man nicht mehr abgeschoben werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Man muss 18 Monate in einem festen Job und mindestens 35 Stunden pro Woche gearbeitet haben.
- Man muss seinen Lebensunterhalt selbst verdienen.
- Man muss 12 Monate in Duldung sein.
- Man muss seine Identität geklärt haben oder sich so gut wie möglich darum bemüht haben

Achtung: Beachtet unbedingt die Fristen für die Identitätsklärung auf der Rückseite des Merkblatts.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat beschlossen:

Diejenigen, die einen festen Job haben und ihre Identität offengelegt haben, werden erst mal nicht abgeschoben. Wenn die Regierung von Gambia weiterhin keine Sammelabschiebungen und große Zahlen von Abschiebungen akzeptieren, werden zuerst die abgeschoben,

- die Straftaten begangen haben.
- die keinen festen Job haben.
- die nach dem 1. August 2018 nach Deutschland gekommen sind.

Leider werden weiterhin auch die nach Italien oder in andere europäische Ländern abgeschoben, die einen festen Job haben.

Die Landesregierung hat außerdem beschlossen:

Man kann, wie bei einem Gericht, einen Antrag bei der Härtefallkommission stellen, dass man nicht abgeschoben wird.



Wer eine Beschäftigungsduldung in Zukunft bekommen könnte, aber noch nicht 12 Monate in Duldung ist, soll einen Härtefallantrag stellen. In der Zeit, in der die Härtefallkommission den Antrag bearbeitet, kann man nicht abgeschoben werden.

Bitte besprecht das unbedingt mit einem Sozialarbeiter und einem Helfer. Die Dinge sind kompliziert! Lasst euch unbedingt helfen!

Fristen der Identitätsklärung für Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Achtung: Sie gelten auch für alle mit Aufenthaltsgestattung!

Ausbildungsduldung

Wer zwischen dem **1. Januar 2017** und dem **31. Dezember 2019** nach Deutschland eingereist ist, muss bis zum **30. Juni 2020** seine Identität mit einer Geburtsurkunde klären (ein Pass ist nicht notwendig) oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben. Wenn nicht hat derjenige **niemals** eine Chance auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung. Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung sind.

Ausbildungsduldung		Frist zur Klärung der Identität
Einreise bis 31.12.2016	→	bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
Einreise zwischen 01.01.2017 –	→	bis spätestens 30.06.2020
Einreise nach 01.01.2020	→	Innerhalb 6 Monate nach der Einreise

Wer vor dem 31. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist ist, kann die Identität noch klären und Papiere vorlegen, wenn er einen Antrag auf Ausbildungsduldung stellt.

Beschäftigungsduldung

Wer vor dem **31. Dezember 2016** nach Deutschland eingereist ist, aber am **1. Januar 2020** noch keine Festanstellung hatte, muss bis zum **30. Juni 2020** seine Identität – wenigstens mit der Geburtsurkunde -geklärt haben oder alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben, um jemals eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können. Sonst hat man **keine Chance, diese Duldung zu bekommen**, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt. Auch hier: Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung.

Beschäftigungsduldung		Frist zur Klärung der Identität
Einreise bis 31.12.2016 In Beschäftigung am 01.01.2020	→	bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
Einreise vor 31.12.2016 Nicht in Beschäftigung am 01.01.2020	→	bis spätestens 30.06.2020
Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018	→	bis spätestens 30.06.2020
Einreise nach 01.08.2018	→	Keine Beschäftigungsduldung!

Wer zwischen dem **1. Januar 2017** und dem **1. August 2018** nach Deutschland eingereist ist, muss bis zum **30. Juni 2020** seine Identität geklärt haben oder alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen dafür ergriffen haben, um jemals eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können. Wenn nicht, hat man **überhaupt keine Chance, eine solche Duldung zu bekommen**, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt. Auch hier: Dies gilt auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung.

Wer nach dem **1. August 2018** nach Deutschland eingereist ist, bekommt leider ohnehin **keine Beschäftigungsduldung**, selbst wenn er alle anderen Bedingungen erfüllt.